UNIVERSITÄT
BERN

Richtlinien zur Ausrichtung von Beiträgen für exzellente Forschungsgruppen

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 130 der Verordnung über die Universität vom 12. September 2012 (Universitätsverordnung, UniV) sowie Art. 11 Abs. 3 des Reglements über die Finanzen der Universität (Finanzreglement),

beschliesst:

1. Hintergrund

Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben sind grundsätzlich aus den zugesprochenen ordentlichen Betriebsmitteln zu finanzieren. Im Ausnahmefall können in der Drittmittel-Einwerbung besonders erfolgreiche Forschungsgruppen oder Institutionen aus Mitteln der Universität unterstützt werden.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Voraussetzungen dafür sowie die entsprechenden Ausrichtungsmodalitäten.

2. Allgemeine Grundsätze

Es besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen durch die Universitätsleitung.

Ein Beitrag kommt nur bei ausserordentlichen und unvorhersehbaren Umständen in Frage.

Ein Beitrag dient der Abfederung von Engpässen, welche durch Aufwand aus zusätzlichen Forschungsvorhaben entstehen.

Ein Gesuch um Ausrichtung ist via die Fakultät an die Universitätsleitung einzureichen.

Die Gesamtsumme für die Ausrichtung von Overheadbeiträgen beträgt maximal CHF 100'000 pro Jahr.

Bei der Ausrichtung von Beiträgen werden die finanziellen Umstände und Möglichkeiten berücksichtigt.

3. Voraussetzungen zur Ausrichtung eines Overheadbeitrags

Ein allfälliger Overheadbeitrag an eine Forschungsgruppe/Institution ist nur bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

a) das nachgewiesene überdurchschnittliche Einwerben von kompetitiven Forschungsdrittmitteln folgender Herkunft: ERC starting, consolidator und advanced grants, SNF-Förderprofessuren,

b) der Nachweis der zusätzlichen Belastung im administrativen/Infrastrukturbereich,

c) die Begründung zur fehlenden Finanzierbarkeit durch das reguläre Budget der Fakultät/des Instituts/Departements bzw. durch Drittmittel.

4. Modalitäten zur Ausrichtung eines Overheadbeitrags

Bezüglich der Bedingungen zur Ausrichtung eines Overheadbeitrags an eine exzellente Forschungsgruppe/Institution gilt:

a) Overheadbeiträge werden nur in Form von Geldmitteln und nicht in Form von Stellenpunkten ausgerichtet.

b) Der ausgerichtete Betrag darf nicht mehr als 5 % der totalen Drittmitteleinnahmen der Forschungsgruppe/Institution respektive grundsätzlich maximal CHF 20'000.-- betragen.

c) Ein Betrag kann für höchstens 3 Jahre ausgerichtet werden. Danach wird überprüft, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1.1.2013 in Kraft.

Bern, 13. November 2012

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:

Prof. Dr. M. Täuber